

DER VEREIN EIFAM WIRD IM WESENT-  
LICHEN UNTERSTÜTZT DURCH:



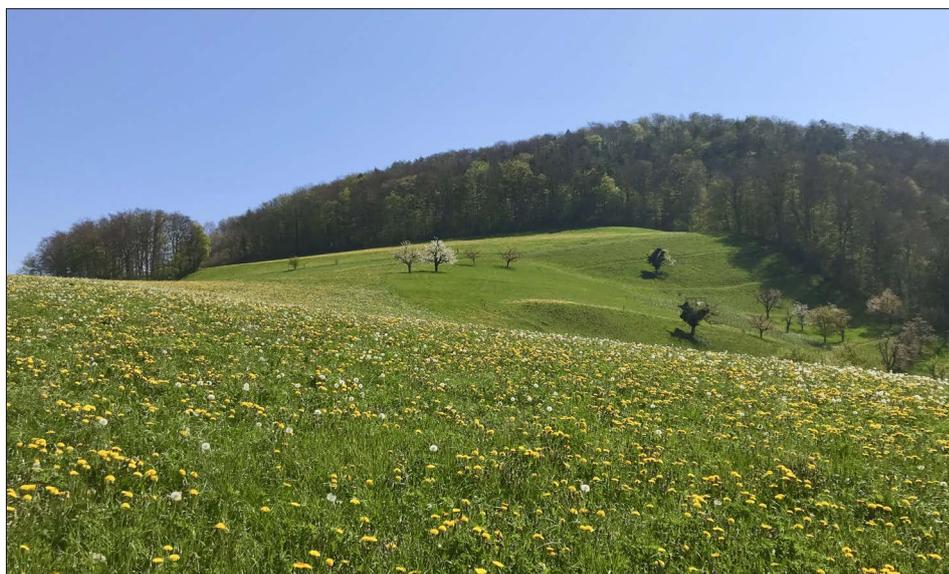
Gesellschaft für das Gute und  
Gemeinnützige (GGG)

# INFO

NR. **1** 2023

## LIEBE LESERINNEN UND LESER, LIEBE EIFAMs

EIFAM steht als Interessenvertretung für die Anliegen Alleinerziehender ein. Wir tauschen uns mit anderen Mitgliedervereinen, Behörden und sozialen Organisationen aus. Darum möchte ich in diesem Editorial die neusten Informationen zu möglichen Sparmassnahmen des Bundes kurz ansprechen. Es besteht ein dringender Reformbedarf bei der Hinterlassenenversicherung. Doch statt der Gleichstellung von Witwen und Witwer, will der Bundesrat nun die Witwenrente kürzen respektive abschaffen. Anspruch auf eine Rente sollen Witwen und Witwer nur noch haben, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist, oder bis zum Alter von 25 Jahren, falls es in Ausbildung ist. Der Verein Aurora, Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern, hat dazu eine Medienmitteilung verfasst und als direkt betroffener Verein auch den weitem Reformbedarf aufgeführt. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung, die Reform zur Witwenrente überdenkt und diesen wichtigen Bestandteil des sozialen Sicherheitsnetzes in der Schweiz nicht für Sparmassnahmen opfert. Die Medienmitteilung findet ihr auf [www.verein-aurora.ch](http://www.verein-aurora.ch).



Welche Auswirkungen die neue Gerichtspraxis hat, wird sich in den nächsten Jahren erst zeigen. Auf Seite 2 findet ihr eine Übersicht über einige wegweisende Bundesgerichtentscheide.

Auf Seite 3 stellen wir euch die Resultate unserer Umfrage im 2022 vor. Ausserdem findet ihr da alle Informationen zu unseren geplanten Anlässen. Merkt euch doch das Datum vom Gartenfest am 10. September!

Von Herzen wünsche ich euch nun einen schönen Frühling und hoffe, einige von

euch an unseren Anlässen begrüssen zu dürfen.

Rebecca Zulauf, Präsidentin EIFAM

**SAVE THE DATE:  
MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG**

**MITTWOCH 24. MAI, 18 UHR  
RESTAURANT ZUM ISAAK  
AM MÜNSTERPLATZ**

## EXTERN **2**

- VERÄNDERUNG IM FAMILIENRECHT DURCH NEUE BUNDESGERICHTSENTSCHEIDE

## INTERN **3**

- MITGLIEDERUMFRAGE
- EIFAM-GARTEN-TREFF
- EIFAM-SUNNTIGSBRUNCH
- EIFAM-TREFF

## DIE LETZTE **4**

- ADRESSEN
- IMPRESSUM

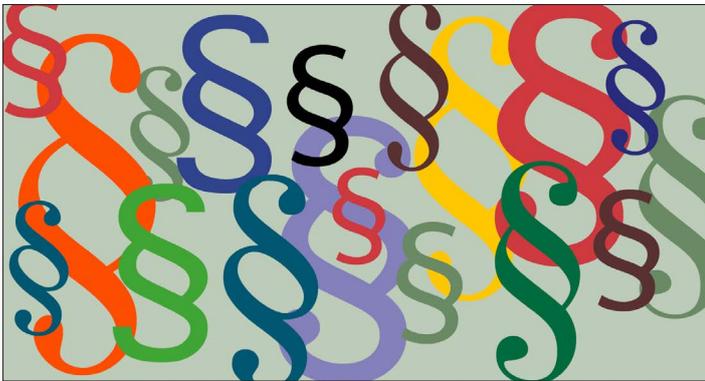
## INTERN

- VERÄNDERUNG IM FAMILIENRECHT DURCH NEUE BUNDESGERICHTSENTSCHEIDE

### VERÄNDERUNG IM FAMILIENRECHT DURCH NEUE BUNDESGERICHTSENTSCHEIDE

Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren einige bahnbrechende Leitentscheide im Familienrecht getroffen. Im Vergleich zur bisherigen Gerichtspraxis erhält die Gleichstellung von Mann und Frau, sowie die finanzielle Unabhängigkeit der Frauen und das Prinzip der Eigenversorgung neu mehr Gewicht.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht sind die Entscheide begrüssenswert. Solange aber Frauen in der Arbeitswelt nicht gleichgestellt sind und Kinderbetreuung weder in zeitlicher noch finanzieller Hinsicht für alle zugänglich ist, bleibt die Vereinbarkeit von Beruf und Elternschaft weiterhin schwierig. Im Hinblick auf die aktuelle Gerichtspraxis ist es aber zentral, dass beide Elternteile im Arbeitsmarkt integriert bleiben und so finanziell abgesichert sind. Wie sich die neuen Entscheide auf die Belastung der Familiensysteme auswirkt, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.



#### NACHEHELICHER UNTERHALT

Einer dieser Bundesgerichtsentscheide betrifft den nahehelichen Unterhalt. Nach einer Scheidung besteht kein Anspruch mehr auf lebenslängliche finanzielle Gleichstellung der Ehegatten, sondern das Prinzip der Eigenversorgung steht im Vordergrund. Ob ein nahehelicher Unterhalt geschuldet ist, soll abhängig davon sein, ob die Ehe lebensprägend gewesen ist oder nicht. Eine Ehe gilt neu als lebensprägend, wenn zugunsten der Haushaltsbesorgung oder der Kinderbetreuung die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben oder eingeschränkt werden musste, so dass nicht mehr an die frühere berufliche Stellung angeknüpft werden kann. Hat ein Ehegatte auf sein berufliches Fortkommen verzichtet, greift die naheheliche Solidarität. Es wird geprüft, in welchem Umfang ein zeitlich begrenzter nahehelicher Unterhalt geschuldet wird. In jedem Fall besteht die Pflicht des Unterhaltsberechtigten, auch nach dem 45. Altersjahr, Arbeitsbemühungen nachzugehen. Diese Praxis

ist neu und zeigt, dass das Bundesgericht mit seiner Praxisänderung dem Prinzip der Eigenversorgung mehr Gewicht beimisst. (BGE 5A\_907/2018, BGE 5A\_104/2018)

#### EINFÜHRUNG DES SCHULSTUFENMODELLS

Dass nach der Trennung oder Scheidung die Eigenverantwortung und Selbstversorgungspflicht in den Vordergrund gestellt wird, wurde auch durch die Einführung des Schulstufenmodells klargestellt. Derjenige Elternteil, der die Kinder betreut und dafür eine Unterhaltszahlung erhält, soll ab dem Eintritt des jüngsten Kindes in den obligatorischen Schulunterricht ein Arbeitspensum von 50 Prozent aufnehmen. Mit Übertritt des jüngsten Kindes in die Oberstufe, ist einem Arbeitspensum im Umfang von 80 Prozent und ab dem vollendeten 16. Altersjahr des jüngsten Kindes von 100 Prozent nachzugehen. (BGE 5A\_384/2018)

#### EINHEITLICHE UNTERHALTSBERECHNUNG

In einem weiteren Urteil klärte das Bundesgericht mit welcher Berechnungsmethode die verschiedenen Arten des Unterhalts, ehelicher- nahehelicher-, oder Kindsunterhalt, zu berechnen ist. In allen Kantonen müssen die Gerichte künftig den Unterhalt nach der Lebenshaltungskostenmethode berechnen. Dabei ist das Einkommen aller Parteien zu bestimmen und diesem die Bedarfskosten der Parteien gegenüberzustellen. Die Bedarfsrechnung startet beim betriebsrechtlichen Existenzminimum, kann dann aber erweitert werden. (BGE 5A\_311/2019, BGE 5A\_891/2018, BGE 5A\_800/2019)

#### ALTERNIERENDE OBHUT

Ein weiterer Leitentscheid betrifft die Betreuung und Verantwortung für die Kinder. Seit 2014 bildet die gemeinsame elterliche Sorge die Regel und seit 2017 kann die gemeinsame Obhut gerichtlich durchgesetzt werden. Die alternierende Obhut muss in Zukunft in jedem Fall geprüft werden, ausser wenn sich die Eltern übereinstimmend für die alleinige Obhut eines Elternteils aussprechen oder konkrete oder sachliche Gründe vorliegen, die das Kindeswohl gefährden. Nach der Trennung oder Scheidung sollen die Eltern so gleichberechtigt die Betreuung und Verantwortung für das Kind teilen. (BGE 5A\_821/2019, BGE 5A\_629/2019)

Sarah Khan, Infobüro EIFAM

## MITGLIEDERUMFRAGE 2022 – ERKENNTNISSE UND PERSPEKTIVEN

EIFAM hat im Herbst 2022 eine Umfrage lanciert mit der Absicht, mehr über seine Mitglieder und deren Bedürfnisse zu erfahren. Rund 30 der 208 angeschriebenen Mitglieder haben an der Umfrage teilgenommen.



Die wichtigsten Resultate haben wir hier zusammengefasst:

- Als Hauptmotivation für die Mitgliedschaft wird der Austausch mit Gleichbetroffenen aufgeführt. Weitere Gründe sind unser juristisches Beratungsangebot und das sozialpolitische Engagement.
- Die allgemeine Zufriedenheit ist hoch: Rund 80% der Mitglieder sind mit EIFAM «zufrieden» oder «eher zufrieden». 100% würden die Mitgliedschaft sogar weiterempfehlen.
- Der Grossteil unserer Mitglieder besucht unsere Veranstaltungen durchschnittlich 1-mal pro Jahr. Beliebt sind die bereits etablierten Formate «Sonntagsbrunch» und «Adventsapéro». An erster Stelle stehen jedoch unser Gemeinschaftsgarten und ausserordentliche, meist gesponserte Veranstaltungen wie Theaterbesuche oder ein Ausflug in den Europa Park. Für uns überraschend, da diese favorisierten Angebote nur bedingt genutzt wurden.

- In Sachen Kommunikation setzen unsere Mitglieder hauptsächlich auf unseren Newsletter. Einzelne Stimmen bemängeln eine einfach einsehbare Agenda, die alle Veranstaltungen umfasst.

Der Vorstand hat sich bereits zu einer ersten Retraite getroffen, um auf Basis der Mitgliederumfrage und eigener Zielsetzungen das zukünftige Selbstverständnis und die strategische Ausrichtung des Vereins zu definieren. Denn auch EIFAM hat u.a. mit schwindenden Mitgliederzahlen zu kämpfen. Der Vorstand bleibt 'dran' und wird zur gegebenen Zeit selbstverständlich informieren.

Daniela Palla, Vorstand EIFAM

## EIFAM-TREFF



Wir entscheiden gemeinsam was unternommen wird. Ins Kino, zum bowlen oder Billiard, einen Apéro geniessen oder einen Spaziergang machen... plaudern über dies und das.

**Wo:** Treffpunkt bei der Helvetia, Mittlere Brücke Basel

**Wann:** Um 19 Uhr

**Termine:** 23.06. / 15.09. / 17.11.

## INTERN

- MITGLIEDERUMFRAGE
- EIFAM-GARTEN-TREFF
- EIFAM-SUNNTIGSBRUNCH
- EIFAM-TREFF

## GARTEN-TREFF



Buddeln, jäten, säen, wässern, ernten ... gemeinsam Würste grillen, spielen, sändele und geniessen.

**Wo:** Im EIFAM-Gemeinschaftsgarten in der Hagnau bei Birsfelden

**Wann:** Ausser in Ausnahmen von 12 -17 Uhr

**Termine:** So 30.04. / So 14.05. erst ab 14 h / Mo 29.05. / So 11.06. / So 25.06. / Sa 12.08. Grillabend / 27.08. / 10.09. Gartenfest / 24.09. erst ab 14 h / 15.10. / 29.10.

## EIFAM-SUNNTIGSBRUNCH

Sonntagsblues ade! Jeder bringt etwas mit, so gibt's ein feines Brunchbuffet. Gemütlich einen Kaffee oder Tee geniessen und die Kinder spielen. Alleinerziehende sind herzlich willkommen.

**Wo:** LoLa, Quartiertreffpunkt im St. Johannisquartier

**Wann:** ab 10 bis 13:30 Uhr

**Termine:** 07.05. / 18.06. / 20.08 / 24.09 / 22.10. / 05.11. (dr Brunch goht an d'Messe) / 17.12

## DIE LETZTE

- ADRESSEN
- IMPRESSUM

### «GRÜEZI, ICH HÄTTE DA EINE FRAGE ...»

Für Fragen bezüglich Vereinsmitgliedschaft, übrige Administration und Babysitterssubventionen:

EIFAM-Geschäftsstelle

Mara Blazanovic

EIFAM – Alleinerziehende Region Basel

4000 Basel

info@eifam.ch

Tel. 079 514 25 96 mittwochs 16-18 Uhr

Für Fragen rund um das Alleinerziehen:

EIFAM-Infobüro

Sarah Khan, Leiterin Infobüro

EIFAM – Alleinerziehende Region Basel

4000 Basel

beratung@eifam.ch, Tel. 061 333 33 93

Di: 14 - 15 Uhr und Do: 11 - 12 Uhr

oder Nachricht auf Telefonanrufbeantworter hinterlassen

### VORSTAND SEPTEMBER 2022

PRÄSIDIUM

- Rebecca Zulauf  
r\_zulauf@hotmail.com

VORSTANDSMITGLIEDER

- Christoph Stähli  
christoph.staehli@edubs.ch
- Daniela Palla  
daniela.palla@breitband.ch
- Katharina Marchal  
k.marchal@intergga.ch

### WWW.EIFAM.CH

**AUF FACEBOOK**

www.facebook.com/eifam.ch

**ANMELDUNG E-NEWSLETTER**

info@eifam.ch

**MITGLIED WERDEN**

Anmeldeformular online ausfüllen auf  
www.eifam.ch

### WICHTIG!

Bitte teilt uns unbedingt eure Adress- oder Namensänderung mit. Ihr helft uns, unnötige Versandkosten zu vermeiden.

### SPENDENAUFRAF!

Vereinbarung von Beruf und Familie, Schaffung und Wertschätzung von Teilzeitstellen, leicht zugängliche Tages- und Randzeitenbetreuung – dafür setzen wir uns ein. Dank Ihrer/ deiner wertvollen Unterstützung mit einer Spende, als Mitglied oder als Fördermitglied kann EIFAM weiter auf dieses Ziel hinarbeiten.

Herzlichen Dank!

**POSTKONTO 40-37120-7**  
**IBAN CH77 0900 0000 4003 7120 7**

### EIFAM- KONTAKTPERSONEN

- Claudia Christen, Frenkendorf/Füllinsdorf  
Tel. 079 397 47 04 (nachmittags)
- Simone Blatter, Münchenstein  
Tel. 061 577 72 75  
sblatter@ebmnet.ch
- Evelyn Stucki, EIFAM-Sunntigsbrunch  
e.m.stucki@sunrise.ch
- Regula Bernegger, EIFAM-Gemeinschaftsgarten  
regula.bernegger@gmx.ch

### IMPRESSUM

HERAUSGEBER

EIFAM – Alleinerziehende Region Basel

SCHLUSSREDAKTION

Präsidium EIFAM

GESTALTUNGSKONZEPT / LAYOUT

Christine Vogt, Basel

DRUCK

Erlenhof

REDAKTIONSSCHLUSS info 2/23:

August 2023

### IDEEN / TEXTBEITRÄGE / LESERBRIEFE

Hast du einen Themenvorschlag, einen fertigen Beitrag oder einen Leserbrief für die nächste info? Schicke uns eine Mail an info@eifam.ch. Wir melden uns bei dir.